Entscheidungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band (Jahr): 81 (1984)

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Rechtsschutz bei fürsorgerischem Freiheitsentzug

Bundesgericht umreisst Grenzen und Möglichkeiten

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der fürsorgerische Freiheitsentzug nach Art. 397 a-f des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann, wenn beendet, nicht mehr prinzipiell durch ein Berufungsverfahren vor Bundesgericht in Frage gestellt werden.

Die II. Zivilabteilung desselben ist zu diesem Ergebnis gelangt, weil nur rechtlich beschwerte Berufungskläger ein Rechtsmittel ergreifen, auf das eingetreten werden kann. Die Beschwerung entfällt indessen beim erwähnten Entzug mit der Freilassung. Seine gerichtliche Beurteilung gemäss Art. 397 d ZGB kann ja auch nicht mehr als die in einem solchen Falle bereits eingetretene Befreiung erreichen.

Etwas anderes ist der Schadenersatz- und Genugtuungsanspruch laut Art. 429 a ZGB. Eine entsprechende Klage kann dann auch nach der Freilassung erhoben werden und zur richterlichen Kontrolle führen, ob eine Rechtswidrigkeit vorgelegen hatte. Gerade in dem Falle, in dem das Bundesgericht berufungsweise angegangen worden war, war indessen eine solche Klage unterlassen worden.

Dafür hatte der Rechtsanwalt der vorübergehend internierten Partei, einem Modetrend nachgebend, etwas anderes versucht: Er hatte dem Bundesgericht eine Petition von Hochschulpersonal aus der Umgebung seines Klienten eingereicht. Mit dieser wurde gegen die angeblich willkürliche psychiatrische Internierung protestiert und vom Bundesgericht gefordert, es möge die Wahrheit über die Fakten herstellen lassen. Die oberste Instanz gab dem Anwalt aber zu verstehen, er hätte diese Eingabe unterlassen sollen. Er habe schliesslich gewusst, dass sie nur von Personen unterzeichnet war, die gar nicht am Prozess beteiligt sind. Abgesehen davon ist die Sachverhaltsfeststellung oder deren Änderung kompetenzmässig gar nicht Sache des Bundesgerichtes (Art. 63 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege).

Dr. R. B.

(Urteil vom 1.3.1983)

Verwahrung unheilbar gemeingefährlichen Alkoholikers

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein unheilbarer, gemeingefährlicher Alkoholiker kann in einer «geeigneten Anstalt» im Sinne von Artikel 43, Ziffer 1, Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) verwahrt werden. Gegebenenfalls kommt hiefür auch eine Strafanstalt in Frage.

Der Kassationshof des Bundesgerichtes ist zu dieser Folgerung gelangt, die vor ihm schon die aargauische Justiz gegenüber einem Manne gezogen hatte, den sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilen musste. Diese wurde aber dann zugunsten dieser Verwahrung aufgeschoben. Der Betreffende hatte aus nichtigem Anlass in einem pathologischen Rausch, verbunden mit einer Alkoholpsychose, einen Menschen mit einem Messer getötet. Dies war die Folge jahrelangen, schweren, chronischen Alkoholmissbrauchs. Mehrere Entziehungskuren in Trinkerheilanstalten blieben erfolglos. Eine Expertise zeigte schwere körperliche Alkoholschädigungen, die zeitlebens intensiver ärztlicher Betreuung bedürfen. Eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung erhielt keine Erfolgsprognose. Bei Haftentlassung sei mit erneutem Alkoholmissbrauch mit der Möglichkeit schwerwiegender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu rechnen. Eine Heilung mit Antabus falle wegen der vorhandenen somatischen Störungen ausser Betracht. Der Alkoholdrang müsse hier als unheilbar angesehen werden.

Infolgedessen sah die Justiz eine erneute Einweisung in eine Trinkerheilanstalt (im Sinne von Artikel 44, Ziffer 1 StGB) als sinnlos an. Dies war, wie das Bundesgericht beifügte, nicht bundesrechtswidrig. Es stellte sich alsdann die Frage, ob nicht in analoger Anwendung von Artikel 44, Ziffer 3, Absatz 2 StGB eine andere sichernde Massnahme am Platze sei. (Diese Bestimmung ermöglicht, wenn ein in eine Trinkerheilanstalt oder sonstige Heilanstalt eingewiesener, trunksüchtiger Täter nicht geheilt werden kann, anstelle des Strafvollzugs «andere sichernde Massnahmen», sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.) Auch das Bundesgericht bejahte diese Frage. Waren doch die Voraussetzungen der sichernden Verwahrung nach Artikel 43, Ziffer 1, Absatz 2 StGB erfüllt! Der Beschwerdeführer befand sich nämlich in geistig abnormem Zustand, der mit der begangenen Tat zusammenhing, war erhöht sozialgefährlich und in einer Situation, in welcher die Verwahrung auf Grund des psychiatrischen Gutachtens notwendig war.

Hoffnungsloser Fall

Dass er nur unter Alkoholeinfluss gefährlich sei, brachte der Beschwerdeführer vergebens vor; denn er vermag sich dessen ja nicht zu enthalten. Es war auch sonst nicht ersichtlich, wie sich die Gefährdung der Öffentlichkeit mit ei-

nem weniger schweren Eingriff in die Freiheit des Beschwerdeführers beheben liesse. Der Vollzug der durch Untersuchungshaft grösstenteils verbüssten, zweijährigen Gefängnisstrafe vermöchte der Gefahr keineswegs wirksam genug zu begegnen. So blieb nur die Verwahrung als letzter Ausweg.

Der Beschwerdeführer behauptete allerdings, diese dürfe keinesfalls in einer Vollzugsanstalt für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen erfolgen. Dies ergebe sich aus Artikel 37, Ziffer 2, Absatz 1, Satz 2 StGB. Das Bundesgericht gab zu, dass sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ein solcher Schluss ableiten liesse. (Jener Absatz 1 lautet: «Zuchthaus- und Gefängnisstrafen können in der gleichen Anstalt vollzogen werden. Diese ist, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen des Gesetzes, von den andern im Gesetz genannten Anstalten zu trennen.») Die Entwicklungsgeschichte von Artikel 43 StGB führt indessen zu einem anderen Ergebnis. Weil gerade auch gemeingefährliche Täter, deren abnormer geistiger Zustand einer Beeinflussung durch Behandlung oder Pflege nicht zugänglich ist, verwahrt werden müssen, hat sich die früher vorgeschriebene Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt als unzweckmässig und unnötig erwiesen. Aus diesem Grund ist 1971 in diesem Zusammenhang im Gesetz der Ausdruck «geeignete Anstalt» an die Stelle von «Heilund Pflegeanstalt» gesetzt worden (so in Artikel 43, Ziffer 1, Absatz 2, Satz 2 StGB). Damit wurde dem Bedürfnis Rechnung getragen, gemeingefährliche. geistig abnorme Täter in einer auch nicht ärztlich geleiteten Anstalt und gegebenenfalls in einer Strafanstalt unterzubringen.

Es war nicht Sache der Justiz, zu entscheiden, ob die Strafanstalt Beverin/Realta mit der ihr angegliederten psychiatrischen Klinik oder die Strafanstalt Lenzburg sich für diesen Fall eigne. Sie konnte nur unverbindliche Empfehlungen machen, da die Wahl des Vollzugsorts Sache der Verwaltung ist. (Urteil vom 21.9.1983)

Dr. R. B.